

# Global Mobility Services Newsletter

**Aktuelle Themen und Fragestellungen rund  
um den internationalen Mitarbeiterereinsatz**

Mai 2019



## **Besteuerung von Investmentfonds im Privatvermögen – Änderungen für Privatanleger durch das Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung**

Mit dem Investmentsteuerreformgesetz (InvStG) vom 19. Juli 2016 sollten aggressive Steuergestaltungen eingedämmt und EU-rechtliche Risiken beseitigt werden. Außerdem galt es, den administrativen Aufwand bei der Ermittlung von Besteuerungsgrundlagen für (Publikums-) Investmentfonds aufseiten der Anleger zu verringern. Dadurch sollte auch der Kontrollaufwand für die Finanzbehörden deutlich sinken. Im Investmentsteuerreformgesetz wurden die steuerlichen Regelungen des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften und des Auslandsinvestmentgesetzes zusammengefasst und grundlegend überarbeitet. Leitidee der Investmentbesteuerung ist, dass Anleger in Investmentanteilen dem Direktanleger gleichgestellt werden sollen.

Zum 1. Januar 2018 trat das Gesetz nun in Kraft. Auf welche Neuerungen sich Privatanleger einstellen müssen, soll in diesem Beitrag zusammenfassend dargestellt werden.

Eine Neuregelung ist die Aufhebung des Bestandsschutzes für Altanteile (Kauf vor 2009). Überschüsse aus der Veräußerung von

Fondanteilen, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, blieben bislang steuerfrei. Mit Einführung des neuen Gesetzes wird dieser Bestandsschutz nun aufgehoben. Kraft Gesetzes kam es zum 31. Dezember 2017 zu einer fiktiven Veräußerung aller Anteile an Investmentfonds mit anschließender fiktiver Neuanschaffung zum 1. Januar 2018. Als Ausgleich für die Besteuerung dieses fiktiven Veräußerungsgewinns steht jedem Steuerpflichtigen ein Freibetrag in Höhe von 100.000 Euro zu.

Um eine zeitlich unbegrenzte Steuerstundung bei stetig thesaurierenden Investmentfonds zu verhindern, wurde mit der Reform die Vorabpauschale eingeführt. Diese Pauschale stellt einen fingierten Ertrag dar, der eine Vorabbesteuerung zukünftiger Wertsteigerungen ermöglichen soll.

Die rechnerische Ermittlung erfolgt auf Grundlage des Basiszinses. Zu beachten ist, dass die Vorabpauschale niemals negativ werden kann. Außerdem ist sie auf die tatsächliche Wertentwicklung des Fonds im zugrundeliegenden Kalenderjahr begrenzt. Bei unterjährigem Erwerb von Fondsanteilen erfolgt die Ermittlung zeitanteilig.

## Inhalt

[Besteuerung von Investmentfonds im Privatvermögen – Änderungen für Privatanleger durch das Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung](#)

[Auszahlung aus ausländischen Pensionsplänen](#)

[Besteuerung einer Abfindungszahlung an einen nichtselbstständig beschäftigten französischen Grenzgänger](#)

[Versteuerung von Veräußerungsgewinnen selbstgenutzter Immobilien](#)

[Kindergeld bei neben der Ausbildung ausgeübter Erwerbstätigkeit](#)

[Wegfall von A1 Bescheinigungen für Dienstreisen innerhalb der EU auf unbestimmte Zeit verschoben](#)

[Veranstaltungen](#)

Als Zuflusszeitpunkt der Vorabpauschale gilt laut Gesetz der erste Werktag des folgenden Kalenderjahres. Für 2018 ist dies der 2. Januar 2019 gewesen. Somit sind die Vorabpauschalen erstmals im Veranlagungszeitraum 2019 von Bedeutung. Da die Vorabpauschale eine vorweggenommene Besteuerung zukünftiger Erträge darstellt, ist sie beim Verkauf der Fondsanteile auf den Veräußerungsgewinn anzurechnen.

Kernpunkt des Investmentsteuerreformgesetzes ist die Abschaffung der Besteuerung der auf Fondsebene realisierten Erträge und Gewinne ausschließlich auf Anlegerebene. Mit Inkrafttreten der Reform wird nunmehr sowohl auf Fondsebene als auch auf Anlegerebene besteuert.

Für Investmentfonds besteht Körperschaftsteuerpflicht in Höhe von 15 Prozent inklusive Solidaritätszuschlag auf inländische Erträge. Überwiegend sind dies Beteiligungseinnahmen und Immobilienerträge.

Zusätzlich zu der Besteuerung auf Ebene des Investmentfonds kommt es zu einer Besteuerung auf Anlegerebene. Dabei werden Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Veräußerungsgewinne oder Gewinne aus der Rückgabe von Investmentanteilen bei der Besteuerung zu Grunde gelegt.

Als Kompensation der steuerlichen Vorbelastung auf Ebene des Investmentfonds gewährt der Gesetzgeber, in Abhängigkeit der Fondsart, eine steuerliche Teilfreistellung. Unterschieden wird, je nach Anlageschwerpunkt, in Misch-, Aktien-, inländische Immobilien- und ausländische Immobilienfonds. Entsprechend dem Anlageschwerpunkt werden unterschiedliche Teilfreistellungssätze von 15 Prozent, 30 Prozent, 60 Prozent und 80 Prozent gewährt.

Für Anleger die Ihre Fondanteile ausschließlich in deutschen Depots halten entsteht durch das Gesetz kein weiterer Handlungsbedarf. Die deutsche depotführende Stelle wird die Teilfreistellungssätze anwenden und den Steuereinbehalt auf steuerpflichtige Vorgänge vornehmen. Eine nunmehr umfangreichere Steuerbescheinigung wird ausgestellt. Es besteht regelmäßig keine Deklarationspflicht in der Einkommensteuererklärung, weil der Steuereinbehalt abgeltende Wirkung hat. Der Anleger kann anhand geeigneter Unterlagen eine andere Klassifizierung des Fonds nachweisen. Dies empfiehlt sich bei höheren Teilfreistellungssätzen und erfolgt im Rahmen der Einkommensteuererklärung.

Für Anleger, die Ihre Anteile in ausländischen Depots halten, erhöht sich die Komplexität deutlich. Bei ausländischen Depots kann eine Erklärung der Erträge samt Teilfreistellung nur in der Einkommensteuererklärung erfolgen. Im besten Falle erhalten sie Unterstützung durch die ausländische depotführende Stelle. Der Anleger kann die Klassifizierung des Fonds auch durch Verweis auf anerkannte Datenbanken (WM Daten) oder individuelle Nachweise vornehmen. Diese können in Form von Vermögensverzeichnissen oder Anlagebedingungen des Investmentfonds bestehen. Ziel ist es, den jeweils zutreffenden Teilfreistellungssatz zu erhalten. Zur Deklaration dieser Erträge wurde ab dem Veranlagungszeitraum 2018 die Anlage KAP-INV zur Einkommensteuererklärung geschaffen.

### Fazit

**Für Anteilsinhaber von Investmentfonds in einem deutschen Depot wird die Jahressteuerbescheinigung zukünftig umfangreicher und somit komplexer ausfallen. Die Verständlichkeit der Steuerbescheinigungen wird dadurch erschwert. Die Übernahme in die**

**Einkommensteuererklärung wird daher nicht jedem Anleger ohne weiteres möglich sein. Die Unterstützung eines Beraters kann dadurch notwendig werden.**

**Wesentlich aufwendiger gestaltet sich die korrekte Erklärung der Erträge aus Investmentfonds für Anteilsinhaber mit ausländischen Depots. Wegen des fehlenden Steuereinbehalts wird eine Steuerbescheinigung nach deutschem Vorbild nicht ausgestellt. Auch die Ermittlung der Erträge wird nicht den deutschen Besteuerungsgrundsätzen entsprechen. Sie wird deshalb regelmäßig nur Spezialisten möglich sein.**

### Auszahlung aus ausländischen Pensionsplänen

In Zusammenhang mit der globalisierten Arbeitswelt kommt es immer wieder zu Unklarheiten, wie Auszahlungen aus ausländischen Pensionsplänen im Inland behandelt werden. Die Sachverhalte ähneln sich häufig.

Ein zuvor im Ausland tätiger Mitarbeiter hat an einem ausländischen Altersvorsorgeplan teilgenommen. Mit dem Wechsel zu einem inländischen Arbeitgeber werden keine weiteren Beiträge in diesen Altersvorsorgeplan geleistet. Häufig kann eine Auszahlung aus diesem ausländischen Altersvorsorgeplan beantragt werden. Nun stellt sich die Frage, wie die Auszahlung aus diesem ausländischen Altersvorsorgeplan in Deutschland behandelt wird.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Besteuerung der Auszahlung aus einem Altersvorsorgeplan davon abhängt, ob die Beiträge steuerlich gefördert wurden.

Gab es eine solche steuerliche Förderung der Beiträge, muss die spätere Auszahlung aus diesem Altersvorsorgeplan nachgelagert, also voll versteuert werden. Die Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG ist beispielsweise

eine steuerliche Förderung. Darüber hinaus ist es bislang gängige Praxis einer tatsächlichen steuerlichen Förderung eine hypothetische steuerliche Förderung gleichzustellen. Hätte die Beitragsförderung bei Steuerpflicht im Inland in Anspruch genommen werden können, soll auch die Auszahlung voll versteuert werden.

Ohne steuerliche Vergünstigungen während der Beitragsphase kann nur der Ertragsanteil der Besteuerung unterliegen. Als Ertragsanteil gilt dabei die Differenz zwischen der Auszahlung und der Summe der eingezahlten Beiträge.

Für US-Altersvorsorgepläne ist noch eine Besonderheit zu beachten. Das DBA USA regelt für nach Deutschland entsandte Mitarbeiter eine steuerliche Förderung bestimmter qualifizierter US-Altersvorsorgepläne (zum Beispiel 401k-Pläne). Deshalb werden Beiträge in den US-Altersvorsorgeplan ab 2008 nach den Regelungen des § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei gestellt. Voraussetzung ist, dass diese Beiträge schon vor Zuzug nach Deutschland gezahlt wurden.

Zu dem Thema der Auszahlung aus einem 401k-Plan ist nun am 9. August 2018 ein Urteil des FG Köln ergangen (11 K 2738/14).

Der Kläger war im Zeitraum von Mitte 2005 bis Mitte 2011 in den USA tätig. Während dieser Zeit haben Arbeitnehmer und Arbeitgeber Beiträge in einen 401k- Altersvorsorgeplan geleistet. Das Gehalt unterlag in dem genannten Zeitraum in den USA der Besteuerung. Den deutschen Wohnsitz hatte der Kläger aufgegeben. Nach Rückumzug nach Deutschland erhielt der Kläger eine Auszahlung aus diesem 401k-Plan.

Strittig war, inwieweit diese Auszahlung in Deutschland der Besteuerung unterliegt.

Die OFD Karlsruhe hat mit Datum 16. Oktober 2012 eine Verfügung herausgegeben. Danach gelten

401k-Beiträge ab 2008 auch bei Steuerpflicht in den USA nach inländischen Vorschriften als steuerlich gefördert. Sie verweisen hierzu auf die genannte Regelung des DBA USA. Nach Auffassung der Finanzverwaltung war daher die Auszahlung aus dem 401k-Plan, soweit sie auf Beiträge ab 2008 entfällt, voll zu besteuern.

Das FG Köln vertritt eine abweichende Auffassung. Der Kläger unterlag im Zeitraum der Beitragszahlung mit seinem Einkommen nicht der inländischen Besteuerung. Das FG argumentiert hier, dass es nur auf die tatsächliche Förderung ankommen kann. Der Steuerpflichtige habe im Zeitraum der Beitragszahlung nicht der inländischen Besteuerung unterlegen. Deshalb scheidet eine tatsächliche steuerliche Förderung der Beiträge aus. Nicht relevant sei, dass die Beitragszahlungen nach US-Steuerrecht nicht der Besteuerung unterlegen hätten. Auch die Regelung im DBA USA führe nach Ansicht des FG zu keinem anderen Ergebnis. Diese Regelung decke nur den umgekehrten Fall ab. Sie behandelt eine Entsendung aus den USA nach Deutschland mit Beginn der Beitragszahlung vor Zuzug nach Deutschland. Dieser Sachverhalt träfe hier nicht zu. Deshalb unterläge die Auszahlung aus dem Pensionsplan daher nicht voll, sondern nur mit dem Ertragsanteil der Besteuerung in Deutschland. Gegen das Urteil des FG ist Revision vor dem Bundesfinanzhof eingelegt (R 29/18).

#### Fazit

Das Urteil zeigt auf, nach welchen Grundsätzen die Steuerpflicht für Auszahlungen aus ausländischen Pensionsplänen zu ermitteln ist. Das FG Köln meint, dass es für die Frage der Steuerpflicht darauf ankomme, inwieweit die Beitragszahlungen tatsächlich steuerlich gefördert worden sind. Unterlag der Steuerpflichtige im Zeitraum der Beitragszahlungen nicht der inländischen Besteuerung, können

die Beiträge nach dem genannten Urteil nicht als gefördert gelten.

Für Auszahlungen aus ausländischen Pensionsplänen sollte in vergleichbaren Fällen der Bescheid mittels Einspruch offengehalten werden. Es kann hierbei auf das oben genannte beim BFH anhängige Verfahren verwiesen werden.

#### Besteuerung einer Abfindungszahlung an einen nichtselbstständig beschäftigten französischen Grenzgänger

Die Besteuerung von Abfindungen ist seit einigen Jahren ein wiederkehrendes Thema für sowohl Streitigkeiten mit dem Fiskus als auch Änderungen in dessen Auffassung dazu. Deshalb ist die Behandlung von Abfindungen im internationalen Kontext steuerlich auch so spannend.

Der Kläger, französischer Staatsbürger, hatte bis zum 28. November 2008 einen Wohnsitz in Deutschland. Diesen gab er zum obigen Datum auf und zog nach Frankreich. Der deutsche Wohnsitz wurde ordnungsgemäß abgemeldet und der französische Wohnsitz entsprechend angemeldet.

Vom 1. April 1987 bis zum 30. September 2014 stand der Kläger ununterbrochen in einem Dienstverhältnis mit dem inländischen Arbeitgeber Q. Das Dienstverhältnis mit Q wurde mit Aufhebungsvertrag vom 2./3. September 2014 auf Veranlassung des Arbeitgebers aus betrieblichen Gründen beendet. Der Kläger erhielt aufgrund der Auflösung des Dienstverhältnisses unter anderem eine Abfindungszahlung.

Seit 1. Oktober 2014 steht der Kläger in einem Beschäftigungsverhältnis mit B. Im Hinblick auf diese Tätigkeit ist der Kläger unzweifelhaft als Grenzgänger zu qualifizieren. Eine entsprechende Freistellungsbescheinigung liegt vor.

Im Zeitpunkt der Auszahlung der Abfindung unterlag der Kläger der beschränkten Steuerpflicht in Deutschland unter Anwendung der Grenzgängerregelung.

Das Finanzamt bescheinigte dem Arbeitgeber mit einer Bescheinigung für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer, dass er für einen Anteil der Abfindung in Höhe von 260/330 Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag einzubehalten habe. Der Anteil in Höhe von 70/330 unterliege nicht dem Steuerabzug. Entsprechend führte der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug durch.

Das laufende Gehalt, das der Kläger im Jahr 2014 von Q bezog, versteuerte der Kläger in Frankreich. Zudem versteuerte er 70/330 der Abfindung in Frankreich.

Mit Schreiben vom 6. Februar 2015 beantragte der Kläger, die auf die Abfindung einbehaltenen Steuern gem. § 37 Abs. 2 AO zu erstatten.

Diesen Antrag lehnte das Finanzamt ab.

Folglich legte der Kläger Einspruch dagegen ein. Das Finanzamt wies jedoch den Einspruch mit Einspruchsentscheidung vom 23. April 2015 als unbegründet zurück.

Am 22. Mai 2015 klagte der Kläger gegen die Einspruchsentscheidung. Er beehrte, den Beklagten zur Erstattung der aus seiner Sicht zu Unrecht einbehaltenen Steuern zu verpflichten.

Streitig ist, ob der Kläger als französischer Grenzgänger einen Anspruch auf Erteilung eines Bescheids über die Freistellung von Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag hat. Bejahendenfalls wäre die Einbehaltung der Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlags auf die Abfindung unrechtmäßig.

Das FG hat entschieden, dass die Grenzgängerregelung des Doppelbesteuerungsabkommens Deutschland/Frankreich (DBA Frankreich) nicht auf die Abfindung anwendbar ist. Die Abfindung ist vollumfänglich im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht der Besteuerung in Deutschland zu unterwerfen. Der Lohnsteuereinbehalt wurde rechtmäßig durchgeführt. Im vorliegenden Fall wurde eine zeitraumbezogene Aufteilung gewählt. Der deutsche Besteuerungsanteil entsprach dem Zeitraum, in dem der Kläger tatsächlich in Deutschland besteuert wurde. Dies sei nicht zu beanstanden, da Deutschland berechtigt gewesen wäre, die Abfindung vollumfänglich zu besteuern.

Der Kläger unterliegt seit dem 1. Dezember 2008 der beschränkten Steuerpflicht in Deutschland, da er weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.

Die Abfindung ist als Einnahme bei den inländischen Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit zu qualifizieren und unterliegt somit dem deutschen Besteuerungszugriff. Entschädigungen für die Auflösung eines Dienstverhältnisses gehören zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit. Sie führen zu inländischen Einkünften, soweit die für die zuvor ausgeübte Tätigkeit bezogenen Einkünfte der inländischen Besteuerung unterlegen haben. Dies trifft auch auf den wegen der Grenzgängerregelung des DBA Frankreich in Deutschland nicht besteuerten Arbeitslohn zu. Auf die tatsächliche Besteuerung kommt es nicht an. Damit unterlag der volle Arbeitslohn aus der Tätigkeit für die Firma Q der deutschen Besteuerung. Folglich kann Deutschland auch die volle Abfindung besteuern.

Auch das DBA Frankreich steht einer Besteuerung in Deutschland nicht entgegen. Die Grenzgängerregelung findet nach Auffassung

des FG keine Anwendung. Diese Vorschrift weist lediglich für laufende Vergütungen das Besteuerungsrecht dem Ansässigkeitsstaat zu. Sie stellt somit eine Sondervorschrift dar. Die Abfindung ist als Zahlung für das vorzeitige Ausscheiden und somit die Nichtfortsetzung der Arbeit im Tätigkeitsstaat zu qualifizieren. Sie wird daher nicht für eine laufende Tätigkeit, sondern für eine vergangene Tätigkeit, die im Grenzgebiet ausgeübt wurde, gezahlt. Es gibt keine aktive Tätigkeit mehr und somit auch keinen Tätigkeitsstaat. Die Grenzgängerregelung setzt jedoch eine aktive Tätigkeit voraus.

Im Streitfall blieb es bei der für den Kläger letztlich vorteilhaften Teilfreistellung von 70/330, weil das Gericht im Rahmen des Verfahrens nicht verbösern darf.

#### Fazit

Bei der Zahlung von Abfindungen an beschränkt einkommensteuerpflichtige Personen ist immer die vorherige Besteuerung des Arbeitslohnes zu prüfen. Das deutsche Einkommensteuerrecht knüpft bei der beschränkten Steuerpflicht immer an die Besteuerung der Einkünfte aus dem vorherigen Dienstverhältnis an. Die Abkommen können spezielle Regeln vorsehen und auch die Konsultationsvereinbarungen müssen geprüft werden.

#### Versteuerung von Veräußerungsgewinnen selbstgenutzter Immobilien

Kürzlich ist ein neues Urteil des FG Baden-Württemberg (13 K 289/17 vom 7. Dezember 2018) zur Besteuerung des Überschusses bei einer Veräußerung von Immobilien ergangen. Konkret handelte es sich um eine Veräußerung nach langjähriger Eigennutzung bei einer kurzzeitigen Zwischenvermietung.

Bei berufsbedingten Auslandsaufenthalten oder bei einem inländischen Arbeitgeberwechsel kommt

es nicht selten vor, dass die Wohnung oder das Wohnhaus im Heimatland veräußert wird. Dies kann auch einkommensteuerliche Folgen nach sich ziehen. Es handelt sich unter Umständen um steuerpflichtige, private Veräußerungsgeschäfte. Für Steuerpflichtige gilt es, sich über die Folgen einer solchen Veräußerung zu informieren.

Die Veräußerung von privaten Immobilien unterliegt nicht in allen Fällen der Einkommensteuer. Dies kann der Fall sein, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist.

- Es handelt sich nicht um Immobilien, die zu einem Betriebsvermögen gehören. Dazu gehören auch Land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke.
- Zwischen Erwerb/Fertigstellung und Veräußerung der Immobilie liegen mehr als zehn Jahre.
- Die Immobilie wurde zwischen Erwerb/Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt.
- Die Immobilie wurde im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt.

Das Urteil des FG Baden-Württemberg bezog sich auf einen Sachverhalt des letztgenannten Kriteriums. Der Steuerpflichtige veräußerte eine Wohnung, die er während des Jahres teilweise selbst bewohnt und teilweise vermietet hatte. In den vorangegangenen beiden Jahren wurde die Wohnung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt. Zwischen Erwerb und Veräußerung waren weniger als zehn Jahre vergangen. Das Finanzamt bezog daraufhin im Einkommensteuerbescheid den Veräußerungsgewinn in die steuerpflichtigen Einkünfte

ein. Der Steuerpflichtige legte Einspruch ein. Strittig war insbesondere, ob eine ausschließliche Eigennutzung im Fall des letzten Kriteriums vorliegen muss. Das Finanzamt war der Auffassung, dass die Vermietung schädlich für die Steuerbefreiung ist.

Das Gericht gab jedoch dem Steuerpflichtigen Recht. Es entschied, dass der Veräußerungsgewinn aus dem oben genannten Sachverhalt nicht steuerpflichtig sei. Der Wortlaut des Gesetzes erfordere keine Eigennutzung während des gesamten Veräußerungsjahres. Die Vermietung sei dahingehend unschädlich. Es reiche aus, dass ein zeitlich zusammenhängender Zeitraum der Eigennutzung über drei Jahre gegeben wäre. Lediglich im Jahr vor der Veräußerung muss der Steuerpflichtige die Wohnung vollständig zu eigenen Wohnzwecken nutzen. Das Gericht ist der Ansicht, dass der Gesetzgeber hiermit gerade die Mobilität und Flexibilität von Arbeitnehmern fördern möchte. Beruflich bedingte, inländische Umzüge oder eine Auslandsentsendung müssen möglich bleiben. Somit behalte der Steuerpflichtige die Möglichkeit, die Immobilie vor der Veräußerung zu vermieten, ohne dass hierdurch eine Steuerpflicht ausgelöst wird.

Diese Entscheidung ist auch für Steuerpflichtige sehr erfreulich, die eine im Ausland belegene Immobilie veräußern. Wenn nämlich die Veräußerung bereits nach deutschen Grundsätzen steuerfrei ist, kann auch der Progressionsvorbehalt nicht angewendet werden.

### Fazit

**Eine Vermietung im Jahr der Veräußerung einer Immobilie muss nicht zu einer Steuerpflicht des Veräußerungsgewinns führen, wenn der Steuerpflichtige die Immobilie im selben Jahr auch teilweise selbst bewohnt hat. Dies gilt jedenfalls dann, wenn ein zeitlich zusammenhängender Zeitraum**

**der Eigennutzung über die letzten drei Jahre gegeben ist. Die Revision wurde vom FG nicht zugelassen. Allerdings hat das Finanzamt Nichtzulassungsbeschwerde gegen die versagte Revision eingelegt. Hierdurch ist das Urteil noch nicht rechtskräftig. Die Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde bleibt abzuwarten.**

### Kindergeld bei neben der Ausbildung ausgeübter Erwerbstätigkeit

Der Anspruch auf Kindergeld für volljährige Kinder ist häufig unklar. Dies gilt insbesondere, wenn diese Kinder bereits einen ersten Abschluss in einem öffentlich-rechtlich geordneten Ausbildungsgang erlangt haben. Auch in solchen Fällen kann nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 11. Dezember 2018 (BFH III R 26/18) Kindergeld gewährt werden. Dafür gibt es allerdings enge Voraussetzungen.

- Der weitere Ausbildungsgang muss noch Teil einer einheitlichen Erstausbildung sein und
- die Ausbildung muss die hauptsächliche Tätigkeit des Kindes bilden.

Allerdings wird kein Kindergeldanspruch begründet, wenn von einer berufsbegleitenden Weiterbildung auszugehen ist. In diesem Fall wird der weitere Ausbildungsgang nur neben einer im Vordergrund stehenden Berufstätigkeit durchgeführt.

Die Klägerin ist Mutter einer im Streitjahr 22-jährigen Tochter. Diese hatte im September 2015 ein Bachelorstudium im Fach Betriebswirtschaftslehre an einer Dualen Hochschule abgeschlossen. Das Studium beinhaltete ebenfalls eine durch einen gesonderten Ausbildungsvertrag geregelte praktische Ausbildung in einem Betrieb. Die Tochter schloss mit Ihrem Ausbildungsbetrieb im August 2015 einen Arbeitsvertrag

über eine Vollzeitätigkeit ab. Sie begann ab Oktober 2015 in diesem Betrieb zu arbeiten. Bereits im September 2015 begann die Tochter außerdem ein fünfsemestriges Masterstudium im Bereich Wirtschaftspsychologie. Die Vorlesungen fanden abends und teilweise auch am Samstag statt.

Die Familienkasse lehnte eine weitere Kindergeldfestsetzung ab Oktober 2015 ab. Die Tochter habe mit dem Bachelorabschluss ihre Erstausbildung abgeschlossen. So lautete die Begründung. Zudem sei die Tochter während des Masterstudiums einer umfangreichen Erwerbstätigkeit nachgegangen. Dies sei schädlich und schließe den Kindergeldanspruch aus.

Das Finanzgericht gab der Klage statt, weil es davon ausging, dass das Masterstudium Teil einer einheitlichen Erstausbildung sei. Deshalb komme es nicht auf den Umfang der daneben ausgeübten Erwerbstätigkeit an.

Dagegen hielt der BFH die Revision der Familienkasse für begründet. Der BFH führt aus, dass nur dann ein Kindergeldanspruch bestehe, wenn das Kind keiner Erwerbstätigkeit nachgehe. Dies gelte jedenfalls dann, wenn diese Erwerbstätigkeit regelmäßig mehr als 20 Wochenstunden umfasse. Mehrere Ausbildungsabschnitte könnten zu einer einheitlichen Erstausbildung zusammen zu fassen sein. Allerdings müsse eine solche einheitliche Erstausbildung von einer berufs begleitend durchgeführten Weiterbildung abgegrenzt werden. Für diese Abgrenzung komme es darauf an, ob die Ausbildung des Kindes weiterhin die hauptsächliche Tätigkeit des Kindes darstelle. Dies sei nicht der Fall, wenn die Berufstätigkeit im Vordergrund stehe.

Im Rahmen einer Gesamtwürdigung der Verhältnisse kommt es insbesondere darauf an, auf wel-

che Dauer das Beschäftigungsverhältnis vereinbart wurde. Auch muss geprüft werden, in welchem Umfang die vereinbarte Arbeitszeit die 20-Stundengrenze überschreitet. Für die Aufnahme einer Berufstätigkeit als Hauptsache spricht, wenn das Arbeitsverhältnis zeitlich unbefristet und in Vollzeit vereinbart ist. Zudem kommt es auch darauf an, in welchem zeitlichen Verhältnis die Arbeitstätigkeit und die Ausbildungsmaßnahmen zueinander stehen. Die Summe aus Arbeits- und Ausbildungszeit wird nicht selten über 40 Wochenstunden liegen. Deshalb kann allein eine regelmäßige Wochenarbeitszeit von über 20 Stunden noch nicht den Ausschlag geben. Bei einer 22 Wochenstunden umfassenden Arbeitstätigkeit kann ein Vollzeitstudium an einer Universität auch weiterhin den Ausbildungscharakter in den Vordergrund ziehen.

Weiterhin ist von Bedeutung, ob das Kind bei der aufgenommenen Berufstätigkeit bereits die durch den Abschluss erlangte Qualifikation nutzt. In diesem Fall dienen weitere Ausbildungsmaßnahmen nur der beruflichen Weiterbildung oder Höherqualifizierung in einem bereits ausgeübten Beruf. Bei Tätigkeiten, die keine besondere Qualifikation erfordern, spricht dies für eine noch nicht abgeschlossene Erstausbildung.

Darüber hinaus ist in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen, inwieweit die Arbeitstätigkeit im Hinblick auf den Zeitpunkt ihrer Durchführung den weiteren Ausbildungsmaßnahmen untergeordnet ist. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn eine Teilzeittätigkeit sich dem jeweiligen Ausbildungsplan anpasst. Arbeitet das Kind nahezu vollzeitig und werden die Ausbildungsmaßnahmen nur am Abend und am Wochenende durchgeführt, deutet dies auf eine berufliche Weiterbildung hin.

Da im Sachverhalt noch weitere Feststellungen erforderlich waren, wies der BFH die Sache zur erneuten Prüfung an das Finanzgericht zurück.

### Fazit

Die Ausführungen des BFH klären, wann ein Kindergeldanspruch bei einer mehraktigen einheitlichen Erstausbildung mit parallel ausgeübter Erwerbstätigkeit besteht. Allerdings wird dies in vielen Fällen zu einer zeitaufwändigen Einzel fallprüfung führen. Dafür müssen eine Reihe von Feststellungen getroffen werden. Zudem wird es bei der Gesamtbetrachtung unterschiedliche Auffassungen geben, welcher Aspekt in den Vordergrund zu stellen ist. Solche Fälle bleiben somit in der Beratungspraxis streitanfällig.

### Wegfall von A1-Bescheinigungen für Dienstreisen innerhalb der EU auf unbestimmte Zeit verschoben

Wir haben bereits über die derzeitige Initiative zum Thema Dienstreisen innerhalb der EU/A1 berichtet. Die Europäische Kommission hat am 19. März 2019 Neuigkeiten verkündet. Die EU-Rechtsetzungsorgane hätten eine vorläufige Einigung über den Kommissionsvorschlag erzielt. Diese Einigung bedürfe nur noch der förmlichen Annahme durch das Europäische Parlament (EP) und den Rat. Einer der Eckpunkte der vorläufigen Einigung sei, dass für Dienstreisen ins EU-Ausland künftig keine A1-Bescheinigung mehr beantragt werden müsse.

Die interessierten Kreise der Wirtschaft atmeten hörbar auf, denn das Thema ist administrativ sehr anspruchsvoll.

Der Kommissionsvorschlag ist nun im Rat durchgefallen. Damit hat sich das Europäische Parlament auf seiner letzten Sitzung der laufenden Legislaturperiode am 18. April 2019 befasst. Es hat beschlossen, dass mehr Zeit für die

Reform der Regeln für die Koordination der Systeme der sozialen Sicherheit benötigt wird. Diese Aufgabe wird somit dem nächsten Parlament überlassen, denn die Wahlen stehen vor der Tür. Die Reform ist damit keineswegs vom Tisch, gleichwohl jedoch auf unbestimmte Zeit verschoben.

#### **Fazit**

Die verbindliche elektronische A1-Antragstellung über die Gehaltsabrechnungsprogramme auch für Dienst- und Geschäftsreisen wird ab 1. Juli 2019 relevant. Außerdem tritt am 1. Juli 2019 der elektronische Datenaustausch zwischen den europäischen Ländern im Bereich der Sozialversicherung in Kraft. Beides gilt es zu beachten.

---

## Veranstaltungen/Schulungsangebot

Einen aktuellen Überblick über Seminare und Veranstaltungen erhalten Sie [hier](#).

### **Inhouse-Schulungen**

Schauen Sie gerne unter folgendem Link in unser Angebot und informieren sich über unsere Auswahl aktueller steuerlicher Themen (Inhouse-Kurs-Module):

### [Inhouse-Schulungen](#)

**Ansprechpartner**

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Head of  
Global Mobility Services  
**Ija Ramirez**  
Partner  
T +49 211 475-7488  
[ijaramirez@kpmg.com](mailto:ijaramirez@kpmg.com)

Global Mobility Services  
Berlin  
**Susanne Härzke**  
Director  
T +49 30 2068-4669  
[shaerzke@kpmg.com](mailto:shaerzke@kpmg.com)

Frankfurt am Main  
**Heidi Mennen**  
Partner  
T +49 69 9587-1505  
[hmennen@kpmg.com](mailto:hmennen@kpmg.com)

Hamburg  
**Frank Seidel**  
Partner  
T +49 30 2068-4585  
[fseidel@kpmg.com](mailto:fseidel@kpmg.com)

Köln  
**Ute Otto**  
Partner  
T +49 221 2073-6373  
[uteotto@kpmg.com](mailto:uteotto@kpmg.com)

Düsseldorf  
**Stefanie Vogler**  
Partner  
T +49 211 475-7378  
[svogler@kpmg.com](mailto:svogler@kpmg.com)

Mannheim  
**Hauke Poethkow**  
Partner  
T +49 621 4267-305  
[hpoethkow@kpmg.com](mailto:hpoethkow@kpmg.com)

München  
**Uwe Nowotnick**  
Partner  
T +49 89 9282-1626  
[unowotnick@kpmg.com](mailto:unowotnick@kpmg.com)

Stuttgart  
**Iris Degenhardt**  
Partner  
T +49 711 9060-41033  
[idegenhardt@kpmg.com](mailto:idegenhardt@kpmg.com)

Global Mobility Services  
Business Traveller Consulting  
**Sina Bischoff**  
Partner  
T +49 211 475-7712  
[sbischoff@kpmg.com](mailto:sbischoff@kpmg.com)

Global Mobility Services  
US Tax  
**Britta Rücker**  
Director  
T +49 69 9587-2165  
[britta-ruecker@kpmg.com](mailto:britta-ruecker@kpmg.com)

Global Mobility Services  
Social Security  
**Frank Seidel**  
Partner  
T +49 30 2068-4585  
[fseidel@kpmg.com](mailto:fseidel@kpmg.com)

Global Mobility Services  
Human Resources  
**Thomas Efke**  
Partner  
T +49 621 4267-629  
[tefke@kpmg.com](mailto:tefke@kpmg.com)

Lohnsteuer Services  
**Heidi Mennen**  
Partner  
T +49 69 9587-1505  
[hmennen@kpmg.com](mailto:hmennen@kpmg.com)

KPMG Law Rechtsanwalts-  
gesellschaft mbH

Immigration/Arbeitsrecht  
**Dr. Thomas Wolf**  
Partner  
T +49 30 530199-300  
[twolf@kpmg-law.de](mailto:twolf@kpmg-law.de)

**Impressum**

Herausgeber

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Klingelhöferstraße 18  
10785 Berlin

Redaktion

**Uwe Nowotnick (V. i. S. d. P.)**  
T +49 89 9282-1626  
[unowotnick@kpmg.com](mailto:unowotnick@kpmg.com)

Global Mobility Services  
Newsletter abonnieren  
Wenn Sie unseren Newsletter  
automatisch erhalten möchten,  
können Sie sich als Abonnent  
eintragen lassen:

[Newsletter abonnieren](#)

[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)  
[www.kpmg.de/socialmedia](http://www.kpmg.de/socialmedia)



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zuverlässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2019 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.